

VERBAND BASELSTADTSCHE GEMEINDEN

Geschäftsstelle: Rathausstrasse 6, 4410 Liestal

Telefon 061 921 92 80, Fax 061 921 92 81, E-Mail: info@vblg.ch, www.vblg.ch

Musterreglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde X

Die im Musterreglement heute enthaltene Formulierung bezüglich Rückzahlung durch Erben werden in der Praxis verschieden ausgelegt. Es bedarf deshalb einer Präzisierung. Die Stabstelle Gemeinden hat den VBLG bei der Überarbeitung von §4, Abs. 2 unterstützt. Künftig sollen drei Varianten analog der heutigen Praxis in den verschiedenen Gemeinden abgebildet werden.

Neuformulierung betreffend Rückzahlung von Zusatzbeiträgen § 4, Absatz 2:

Variante	Kommentar
1 Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF X übersteigt. Der Freibetrag steht nicht jedem Erben und Begünstigten einzeln zu.	Der Nachlass kann erst bei einem Betrag von über CHF X für die Rückzahlung angetastet werden. Den Erben und Begünstigten steht in jedem Fall ein Freibetrag in Höhe von CHF X zu. Analog ELG § 16a: Rechtmässig bezogene Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40'000 Franken übersteigt.
2 Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an den Erblasser ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF X übersteigen.	Übersteigt die Summe der ausbezahlten Zusatzbeiträge den Betrag CHF X, so kann diese Summe bei den Erben/Begünstigten (unabhängig von der Höhe des Nachlasses) zurückgefordert werden. Diese Formulierung knüpft an die Höhe der ausgerichteten Zusatzbeiträge an und sieht keinen Freibetrag vor. D.h. grundsätzlich könnte der ganze Nachlass für die Rückzahlung angetastet werden.
3 Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an den Erblasser ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF X übersteigen. Keiner Rückzahlungspflicht unterstehen diejenigen Erben, welche aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung von der Erbschaftssteuer befreit sind.	Entspricht Variante 2, enthält aber den Schutz der Erben, welche von der Erbschaftssteuer-pflicht befreit sind.

://: Das Musterreglement wird im § 4, Abs. 2 mit den drei Varianten abgeändert (Publikation anfangs 2022).